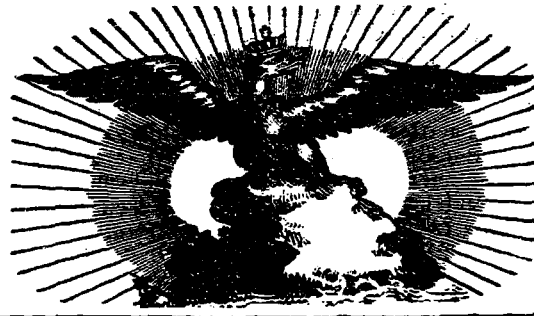


Osthavel- Kreis-



ländisches Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Seite 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 59.

Nauen, Mittwoch den 4. August

1858.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß der theilhaftigen Kreis-Eingesessenen gebracht, daß der Schulze Gutfeld zu Wandsdorf in Stelle des verstorbenen Schulzen Deuker zu Perwenitz zum Stellvertreter des Kreisraths-Abgeordneten der Landgemeinden des 2ten Bezirks diesseitigen Kreises erwählt worden ist.

Nauen, den 29. Juli 1858.

Der königliche Landrath
W i l k e n s.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreisgerichts-Commission zu Cremenmen,
den 6. Mai 1858.

Das dem Schlossermeister Friedrich Wilhelm Buntebarth gehörige, Vol. XVI. Nr. 13 pag. 145 des Hypothekenbuchs von Cremenmen verzeichnete, hier selbst belegene Dampfmahl-Mühlengrundstück, abgeschätzt auf 8709 Thlr. 10 Sgr., soll

am 15. December d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldeben Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Gericht anzumelden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf Theilungs halber.

Königliche Kreisgerichts-Commission Febrbellin,
den 10. Juni 1858.

Nachstehende, den Erben des Colonisten Joachim Friedrich Christian Erdmann Neckin gehörige, zu Linum belegene Grundstücke:

a) die Vol. III Fol. 431 Nr. 108 des Hypotheken-Buches verzeichnete Colonisten-Stelle,

b) der Vol. III Fol. 65 Nr. 17 eingetragene halbe Morgen Torfstich-Plan,

abgeschätzt ad a auf 800 Thaler, ad b auf 75 Thaler, sollen

am 9. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Im diesseitigen Compagnie-Bezirk wohnende hilfsbedürftige Krieger, welche beim 24sten Infanterie-Regiment gestanden haben, wollen sich bis zum 1. September d. J. unter Einreichung ihrer Militairpapiere, Behufs Eingabe zu einer Unterstützung, bei mir melden.

Potsdam, den 29. Juli 1858.

Lehmann, Bezirksfeldwebel.

Die Jagd auf der hiesigen Felomark soll am Mittwoch den 18. August d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Schulzen-Ante öffentlich meistbietend auf 3 Jahre verpachtet werden.

Perwenitz, am 3. August 1858.

Der Orts-Vorstand.

K r ü g e r.

Marktpreise.

a) Berlin, 31. Juli 1858.

Scheffel	Waizen	2	thlr.	27	gr.	6	pf.	auch	—	thlr.	—	gr.	—	pf.
	Roggen	2	5	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	gr. Gerste	1	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hafer	1	16	3	—	—	—	1	18	—	—	9	—	—

b) Potsdam, 31. Juli 1858.

Scheffel	Waizen	3	thlr.	—	gr.	—	pf.	auch	—	thlr.	—	gr.	—	pf.
	Roggen	2	2	6	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	Hafer	1	15	—	—	—	—	1	12	—	—	6	—	—
	Gerste	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kartoffeln	—	24	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—

Nichtamtlicher Theil.

Zeitungs-Nachrichten.

Berlin, 30. Juli. Von Seiten des landwirthschaftlichen Ministeriums sind dem hiesigen Gartenbau-Verein verschiedene Sämereien zu Culturversuchen übergeben, welche von der hiesigen nordamerikanischen Gesandtschaft übermittelt worden sind. Sie bestehen hauptsächlich in Taback-, Mais- und Liebesäpfel- (Lycopersium-) Samen und werden allen denen, welche Versuche damit anstellen wollen, zur Verfügung gestellt. — Zwei kürzlich ergangene Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals sind in Betreff der Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften zum Ersatz des durch die Eisenbahn verursachten Schadens von Wich-

tigkeit. Im ersten Fall hatte eine Privat-Eisenbahn-Gesellschaft bei Ueberbrückung eines Flusses eine Verpfählung angelegt, auf welche, da dieselbe nicht genügend bezeichnet war, ein Schiff stieß und unterging, wobei der Steuermann ertrank. Der Schiffer klagte auf Entschädigung und forderte 1242 Thlr. In erster Instanz wurde derselbe abgewiesen, indem die Gesellschaft den Einwand machte, das Versehen falle einem ihrer Sachverständigen zur Last und dieser müsse verklagt werden. In zweiter und dritter Instanz wurde jedoch die Entschädigungs-Verpflichtung ausgesprochen. Im zweiten Fall war ein Arzt durch Zusammenstoß zweier Züge beschädigt worden und klagte außer auf die Kurkosten